Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster
Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

500-0053376/0015.V

16. August 2019

Holcim WestZement GmbH
Am Kollenbach 27
59269 Beckum

Zulassung einer Ausnahme
gemäß
§ 24 der 17. BImSchV

Auf Ihren Antrag vom 08.04.2019 ergeht für das Zementwerk Kollenbach der Holcim WestZement GmbH folgende Entscheidung:

I.
Tenor

1. Die betriebsbedingten Ausfallzeiten der SCR-Abgasreinigungseinrichtung dürfen ab dem 15.05.2019 maximal 15 % der jährlichen Ofenlaufzeit betragen.

   Fällt die SCR-Abgasreinigungseinrichtung aus, so ist die SNCR-Anlage zur Minderung der Stickstoffoxide zu betreiben.

   Während des Ausfalls der SCR-Abgasreinigungseinrichtung gelten abweichend an der Emissionsquelle 306 folgende Emissionsgrenzwerte:

   Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid:

Sämtliche Tagesmittelwerte:	350 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	700 mg/m³

   Ammoniak (Zielwert):

Sämtliche Tagesmittelwerte:	50 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	100 mg/m³

   Die Konzentrationen sind auf den Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

2. Ereignisse, die zu einer Überschreitung bzw. Nichteinhaltung der unter 1. dieses Bescheides festgesetzten Regelungen führen können, sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich schriftlich (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Dies beinhaltet den
   a) Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Ereignisses,
   b) die Ursache,
   c) die Dauer,

d) die durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der SCR-Abgasreinigungseinrichtung und

e) den Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme.

3. Die unter 1. und 2. dieses Bescheides genannten Regelungen sind befristet bis zum 31.12.2019.

4. Die Kosten für das Verfahren tragen Sie.

II.
Begründung

1. Sachverhalt

Sie betreiben am Standort Kollenbach 27, 59269 Beckum eine nach dem BImSchG in Verbindung mit § 1 und Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigte Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen.

Die Errichtung und der Betrieb der SCR-Abgasreinigungseinrichtung wurde mit Bescheid vom 22.12.2014, Az. 500-53.0083/13/0053376/0001/0004.V, genehmigt.

Eine Ausnahme gem. § 24 der 17. BImSchV wurde Ihnen mit Genehmigungsbescheid vom 25.01.2019, Az. 500-53.0057/18/0053376-0001/0007.V, erteilt. Diese gestattet Ihnen für das Jahr 2019 bis zu 10 % der Betriebsjahresstunden einen weniger strengen Emissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid einzuhalten.

Die SCR-Abgasreinigungseinrichtung befindet sich seit dem 16.05.2018 in einem diskontinuierlichen Probebetrieb. Während der ersten Probebetriebe der SCR-Anlage wurden für NO_x und NH_3 schwankende Emissionswerte gemessen. Es wurden Optimierungsmaßnahmen vorgenommen, die die Betriebssituation stabilisieren sollten.

Auf Grund weiterer, teils schwerwiegender Störungen und Defekte der SCR-Abgasreinigungsanlage konnte die Verfügbarkeit bis zuletzt nicht maßgeblich erhöht werden. Die festgelegte Ausfallzeit von max. 10% der Jahresbetriebsstunden in 2019 konnte daher nicht eingehalten werden.

Sie haben mit Schreiben vom 08.04.2019, hier eingegangen am 11.04.2019, die Abweichung von Bestimmungen der 17. BImSchV gemäß § 24 der 17. BImSchV beantragt.

Für die Zulassung der Ausnahme ist gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) und der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) sowohl die örtliche als auch sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster als Obere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Vor Erteilung einer Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV durch welche abweichend von den BVT-Schlussfolgerungen dauerhaft oder über einen begrenzten Zeitraum (dies entspricht einer längeren Umsetzungsfrist) eine weniger strenge Emissionsbegrenzung zugelassen werden soll, ist der Entwurf des Bescheids öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG). Zwar ist im Anwendungsbereich des § 24 der 17. BImSchV der § 17 Abs. 1b BImSchG nicht direkt anzuwenden, da keine nachträgliche Anordnung getroffen wird. Aufgrund der europarechtlich notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht jedoch eine planwidrige Regelungslücke, die durch analoge Anwendung des § 17 Abs. 1b BImSchG bei der Zulassung von Ausnahmen nach § 24 der 17. BImSchV zu schließen ist. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Der Entwurf dieses Bescheides wurde am 31.05.2019 im Amtsblatt und auf der Homepage der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht. Der Entwurf lag nach der Bekanntmachung insgesamt einen Monat, in der Zeit vom 03.06.2019 bis 02.07.2019, bei der Bezirksregierung Münster und der Stadt Beckum aus. Einwendungen zum Entwurf konnten vom 03.06.2019 bis einschließlich 16.07.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Es gingen keine Einwendungen ein. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt.

Dieser Bescheid wird im Amtsblatt und auf der Homepage der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

2. Rechtliche Begründung

Nach § 24 der 17. BImSchV kann die Behörde Ausnahmen von Vorschriften der 17. BImSchV zulassen, soweit die unter § 24 Abs. 1 Nr. 1 - 4 genannten Kriterien erfüllt werden.

Unverhältnismäßiger Aufwand (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV):

Mit Ausnahme der SCR-Abgasreinigungseinrichtung gibt es keine technischen Vorkehrungen, die einen Betrieb der Drehrohrofenanlage unter Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für NO_x und NH_3 gewährleisten. Die vorhandene SNCR-Anlage ist im Stande, die Konzentration auf unter 350 mg/Nm³ NO_x zu senken. Zudem sieht das Eckpunktepapier[1] für technisch unvermeidbare Ausfallzeiten den Betrieb der SNCR-Anlage mit dem v.g. Grenzwert vor. Die Errichtung und der Betrieb redundanter Anlagen zur Minderung der Stickstoffdioxid-Emissionen oder die Betriebseinstellung sind wirtschaftlich nicht zumutbar und daher unverhältnismäßig.

Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 der 17 BImSchV):

Ein Abgleich mit den Best-Verfügbaren-Techniken (BTV-Schlussfolgerungen)[2] wurde bereits im Rahmen des letzten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Anlage in Zusammenhang mit dem Umbau des Nachschaltelektofilter zu einem Hybridfilter und Betrieb des Hybridfilters, Az.: 500-53.0057/18/0053376-001/007.V, durchgeführt.

Zur Reduzierung der NO_x-Emissionen des Abgases der Drehrohrofenanlage betreiben Sie eine SNCR-Anlage sowie eine SCR-Abgasreinigungsanlage. Gemäß Nr. 1.2.6.1 der BVT-Schlussfolgerungen ist die Anwendung sowohl von SNCR als auch von SCR BVT zur Minderung der NO_x-Emissionen.

Der Betrieb der Drehrohrofenanlage entspricht dem Stand der Technik.

[1] Umlaufbeschluss des Ausschusses Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge (AISV): Eckpunkte zur Umsetzung der novellierten 17. BImSchV in der Zementindustrie, hier Stand der Technik bei der Verminderung der Emissionen an Stickstoffoxiden (NOx) und Ammoniak (NH3) in der Zement-industrie mit Drehrohröfen (nicht für z.B. Schachtöfen) mit Stand vom 22.09.2015

[2] 2013/163/EU: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. März 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C (2013) 1728)
Vgl. Nr. 1.2.6.1 der v.g. BVT-Schlussfolgerungen

Ableitungshöhe nach TA Luft (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BlmSchV):

Die Schornsteinhöhenberechnung ist gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BlmSchV zwar erforderlich, diese wurde jedoch im Zuge des Genehmigungsantrags zur Modernisierung des Betriebes, der mit dem Bescheid Az.: 500-53.0083/13/0053376/0001/0004.V der Bezirksregierung Münster vom 22.12.2014 beschieden wurde, durchgeführt. Ein erneutes Gutachten darüber ist entbehrlich. Der Nachweis darüber liegt bereits vor.

Einhaltung europäischer Richtlinien (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 der 17. BlmSchV):

Die Einhaltung der folgenden europäischen Richtlinien muss entsprechend § 24 Abs. 1 Nr. 4 sichergestellt sein:

1. Richtlinie 2008/98/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle, die sogenannte Abfallrahmenrichtlinie
2. Richtlinie 96/59/EG des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) vom 16. September 1996
3. Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Richtlinie)

Im Antrag wurde plausibel dargestellt, dass die v.g. europäischen Richtlinien eingehalten werden.

Die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV ist, unter der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen der Nr. 1-4, eine Ermessensentscheidung. Die von Ihnen mit Schreiben vom 08.04.2019 beantragte Ausnahme zur zeitlich befristeten Zulassung weniger strenger Grenzwerte für die Parameter NO_x und NH_3 kann in ordnungsgemäßer Ermessensausübung stattgegeben werden.
Ihre SCR-Anlage befindet sich seit dem 16.05.2018 in einem diskontinuierlichen Probebetrieb, unterbrochen durch Optimierungsphasen. Bisher konnte kein hinreichend stabilisierter Betrieb der SCR-Anlage erreicht werden. Zur Beherrschung des Prozesses werden daher weitere Optimierungsphasen sowie ein höherer zeitlicher Aufwand benötigt. Insbesondere auf Grund fehlender verhältnismäßiger Optionen zur Sicherstellung der Einhaltung des Grenzwertes der 17. BImSchV ist die Zulassung der beantragten Ausnahme angemessen.

III.
Kostenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.
Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:
Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Terhorst

Anhang: Zitierte Vorschriften

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 730)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421; SGV. NRW. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206)